

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsfälle der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. und deren Tochtergesellschaften (Stern & Hafferl Kraftfahrlinien GmbH) im Folgenden Stern & Hafferl genannt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich anderweitiges vereinbart haben.
- 1.2. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass, im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen durch ihn, auch wenn diese unwidersprochen bleiben, von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen durch Stern & Hafferl gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen gelten nachrangig auch für die Inanspruchnahme von Werkleistungen einschließlich Haupt- und Nebenleistungen.

2. ANGEBOT UND BESTELLUNGEN

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von Stern & Hafferl sind rechtsverbindlich. Diese ist vom Auftragnehmer in sämtlichen auf den Auftrag bezugnehmenden Schriftstücken anzuführen. Ausgenommen davon sind Abrufe im Rahmen einer bestehenden Rahmenvereinbarung.
- 2.2. Berechnen sich Fristen nach der Bestellung, so gilt im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung aufscheinende Datum.
- 2.3. Stern & Hafferl ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

3. AUFTRAGSERTEILUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1. Der Auftragnehmer hat Stern & Hafferl die Annahme der Bestellung unverzüglich, schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag gilt mit Zugang der Bestätigung als geschlossen.
Für den Fall, dass die schriftliche Auftragsannahme nicht innerhalb von 7 Tagen eingegangen ist, behält sich Stern & Hafferl den Widerruf des Auftrages vor. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Zeit für Stern & Hafferl erkennbare Lieferhandlungen vor, ohne die Bestellung bestätigt zu haben, gilt diese als vorbehaltlos angenommen.
- 3.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer rechtmäßigen Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Stern & Hafferl. Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für Stern & Hafferl nur dann verbindlich, wenn diese von Stern & Hafferl gesondert schriftlich anerkannt werden.
- 3.3. Die Änderung von Rohstoffen sowie der Produktionstechnologie für die Auftragsdurchführung bedarf ebenso wie die Neuqualifikation der an Stern & Hafferl gelieferten Produkte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Stern & Hafferl.

4. PREISE

- 4.1. Die Preise in der Bestellung verstehen sich als Netto- bzw. Festpreise frei Empfangsstelle einschließlich Transport, Versicherung, Verpackung, Entladung und gegebenenfalls Montage. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftragnehmer.
- 4.2. Nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort vollständig erbracht wird.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig jene ordnungsgemäßen Unterlagen beizubringen, die Stern & Hafferl für die Erlangung behördlicher Genehmigungen benötigt. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für eine Befreiung oder Begünstigung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben erforderlich sind.
- 5.3. Ist dem Auftragnehmer die rechtzeitige Lieferung nicht möglich, so hat er Stern & Hafferl unter Angabe des neuen möglichen Liefertermins rechtzeitig zu benachrichtigen. Stern & Hafferl kann dem neuen Liefertermin zustimmen, wobei sämtliche Schadenersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung sowie Ansprüche aus einer für den Verzugsfall vereinbarten Vertragsstrafe unberührt bleiben. Ansonsten steht Stern & Hafferl der Rücktritt vom Vertrag frei. Der Auftragnehmer kann daraus keine Ansprüche gegenüber Stern & Hafferl ableiten.
- 5.4. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- 5.5. Gerät der Auftragnehmer - ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 6 - mit einer Lieferung und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen mit nur einer Teillieferung in Verzug, ist Stern &

Hafferl unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

- 5.6. In jedem Fall hat der Auftragnehmer unabhängig von seinem Verschulden, Stern & Hafferl sämtliche aufgrund des Verzuges entstandenen Nachteile zu ersetzen. Tritt Stern & Hafferl gemäß Punkt 5.5 vom Vertrag zurück, sind auch alle im Zusammenhang mit einem Deckungsgeschäft entstandenen Nachteile zu ersetzen. Soweit im Zusammenhang mit dem Rücktritt geleistete Teilzahlungen rückzuerstatten sind, gelten ab erfolgter Zahlung Zinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz pro Monat als vereinbart.
- 5.7. Für den Fall des Lieferverzuges gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart. Der Auftragnehmer hat für jede begonnene Woche verschuldensunabhängig einen Betrag in der Höhe von 2 %, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellpreises an Stern & Hafferl zu bezahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind von der vorangeführten Vertragsstrafe unberührt.
- 5.8. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Stern & Hafferl erfolgen, entbinden Stern & Hafferl von der Annahmeverpflichtung. Für den Fall der Annahme behält sich Stern & Hafferl die Anlastung der damit verbundenen Kosten vor. Auf Zahlungstermine und dem Beginn des Fristlaufes der Mängelrüge haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluss.

6. HÖHERE GEWALT

- 6.1. Keine der Vertragsparteien ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Sofern derartige Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist hindern, verlängert sich diese um die Dauer dieser Umstände. Übersteigt die Lieferverzögerung einen Zeitraum von 3 Werktagen, ist Stern & Hafferl berechtigt, ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

7. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG UND ERFÜLLUNGsort

- 7.1. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Kosten der Transportversicherung trägt Stern & Hafferl nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.
- 7.3. Sind für die Verwendung und Wartung der Lieferung Pläne, Zeichnungen, Betriebsanleitungen beziehungsweise –Handbücher, Produkt- u. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, Lagerungsvorschriften oder ähnliche Erläuterungen notwendig und/oder üblich, so bilden diese einen integrierten Bestandteil des Auftrages und sind spätestens bei Auslieferung beziehungsweise Fertigstellung in deutscher Sprache an Stern & Hafferl zu übergeben. Andernfalls haftet der Auftragnehmer für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung der Lieferung zu sorgen. Lademittel gehen in das Eigentum von Stern & Hafferl über, sofern sie nicht als genormte Lademittel besonderen Vorschriften unterliegen.
- 7.5. Die Warenübernahme in den Betriebsstätten von Stern & Hafferl erfolgt laut Vereinbarung. Falls keine gesonderte schriftliche Regelung getroffen wurde, gilt die werktägige Waren- beziehungsweise Werkübernahme von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 16.00 Uhr; Freitag bis 12:00 Uhr. Direktlieferungen an eine abweichende Lieferanschrift (Baustelle) werden von Stern & Hafferl gesondert beauftragt und erfolgen nur nach telefonischer Avisierung durch den Auftragnehmer.
- 7.6. Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle durch Stern & Hafferl. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung von Stern & Hafferl dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Ware vorbehalten wird.
- 7.7. Erfüllungsort ist der Sitz von Stern & Hafferl.

8. ABNAHME- UND ÜBERNAHMEPRÜFUNG

- 8.1. Sofern Stern & Hafferl eine Abnahme- u. Übernahmeproofung wünscht, wird diese sowie die Kostentragung mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form vereinbart. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die erfolgte Abnahme bzw. Übernahme bei Stern & Hafferl oder an einem von Stern & Hafferl zu bestimmenden Ort.
- 8.2. Als Abnahme bzw. Übernahme gilt die protokollarische Bestätigung von Stern & Hafferl, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers mängelfrei erstellt beziehungsweise erbracht wurden. Dazu gehört

bei Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen insbesondere der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Testlauf.

- 8.3. Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann Stern & Hafferl die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.
- 8.4. Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel, nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung statt, hat Stern & Hafferl die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

9. ZAHLUNG

- 9.1. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung, unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bedingungen und unter Angabe der Bestell-, Artikelnummer und der Kostenstelle zu senden. Nur Rechnungen, welche die vorstehenden Kriterien erfüllen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von Stern & Hafferl bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Die Zahlung durch Stern & Hafferl erfolgt, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, nach Wahl von Stern & Hafferl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingangsdatum. Unabhängig der Zahlungsziele wird Stern & Hafferl vom Auftragnehmer eine angemessene Prüfrisikofrist der Rechnung eingeräumt.

Wir ersuchen Rechnungen per E-Mail an rechnungen@stern-verkehr.at zu versenden.

Weihnachtsurlaub

Rechnungen die im Zeitraum 20.12 – 06.01 bei uns eintreffen, werden erst wieder mit 07.01. bearbeitet. Wobei die Zahlungsfristen erst mit diesem Datum zu laufen beginnt.

- 9.2. Sind Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, werden diese 30 Tage nach Rechnungseingang zu den dafür festgelegten Bedingungen fällig. Sämtliche An- beziehungsweise Teilzahlungen erfolgen nur gegen Vorlage einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften österreichischen Kreditinstitutes, welche ohne Angaben von Gründen in Anspruch genommen werden kann.
- 9.3. Stern & Hafferl behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1. Hat sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Stern & Hafferl nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Einbau, Verarbeitung oder Verbindung geworden ist.
- 10.2. Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden von Stern & Hafferl nicht an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung abgetreten. Stern & Hafferl ist nicht verpflichtet, Rechte des Auftragnehmers aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche von Stern & Hafferl ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Mangel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr zu leisten. Als Mangel gilt auch jede Abweichung der gelieferten Ware von facheinschlägigen Gesetzen, Verordnungen, beziehungsweise entsprechenden facheinschlägig international geltenden Normen und Richtlinien sowie von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen gemäß § 922 Abs. 2 ABGB, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.
- 11.2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass durch die Verwendung der gekauften Gegenstände keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass, wenn es sich um Anlagen, Fahrzeuge oder Maschinen handelt, diese so ausgeführt sind, dass sie den jeweils geltenden europäischen und österreichischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 11.3. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung einer etwaig ihn nach der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-V) treffenden Verpflichtung sowie die REACH-Konformität seiner Produkte.
- 11.4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht für einzelne Liefer- u. Leistungsgegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind oder in der ÖNORM B2110 angeführt sind. Der Lauf

der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7.6, im Falle von äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, die sich erst bei der Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, mit diesem Zeitpunkt.

- 11.5. Kann ein gelieferter Teil oder eine beauftragte Leistung wegen eines Mangels gemäß Punkt 11.1 oder 11.2 nicht vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für ausgetauschte, verbesserte oder erneuerte Liefer- u. Leistungsgegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 11.6. Die aufgetretenen Mängel werden dem Auftragnehmer von Stern & Hafferl bekannt gegeben. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB gilt für alle innerhalb eines Jahres ab Übergabe auftretenden Mängel. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gemäß Pkt. 11.1 oder 11.2 vor, hat der Auftragnehmer nach der Wahl von Stern & Hafferl:
- die mangelhaften Liefer- u. Leistungsgegenstände an Ort und Stelle zu verbessern;
 - die mangelhaften Liefer- u. Leistungsgegenstände bzw. Teile zur Verbesserung abzuholen, wieder zuzustellen und gegebenenfalls zu montieren;
 - die mangelhaften Teile, Liefer- u. Leistungsgegenstände auszutauschen;
 - eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 11.7. Verbesserung und Austausch sind innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Im Falle des Verzugs mit einer notwendigen Verbesserung ist Stern & Hafferl berechtigt, diese auf Rechnung des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen
- 11.8. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, Zölle, Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 12.1. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Stern & Hafferl berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten,
- 12.1.1 wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs-, Ausgleichs-, Vorverfahren oder eine Reorganisationsmaßnahme eingeleitet wird oder ein Konkursverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird,
- 12.1.2 wenn der Auftragnehmer sein Unternehmen an dritte Personen übergibt oder dieses durch Rechtsgeschäft von Todes wegen auf Dritte übergeht.

13. SCHADENERSATZ

- 13.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen (Lieferanten) und seinen Subunternehmern verursachte Schäden, wobei stets volle Genugtuung zu leisten ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die Stern & Hafferl aus der Inanspruchnahme von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers entstehen.
- 13.2. Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer werden von Stern & Hafferl nicht anerkannt.
- 13.3. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung geltend gemacht werden.
- 13.4. Sind Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel nicht ausgeschlossen.

14. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN DES AUFTRAGGEBERS

- 14.1. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Auftragnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Vertragserfüllung gerichtlich geltend zu machen.

15. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

- 15.1. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das nach Kenntnis des Auftragnehmers geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollte Stern & Hafferl wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer Stern & Hafferl ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten.
- 15.2. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Dienst- und

Betriebsvorschriften sowie Dienstanweisungen stets geistiges Eigentum von Stern & Hafferl und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Stern & Hafferl weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Stern & Hafferl nur für den Zweck der Ausführung des Vertrages genutzt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1. Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus dem Geschäftsbereich von Stern & Hafferl, die ihmlässlich der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, Stern & Hafferl stellt ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

17. VERTRAGSSTRAFE

17.1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten verstößt, die sich aus Punkt 15 und 16 ergeben, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EURO 300.000,00 vereinbart. Ein Stern & Hafferl entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

18. BESONDERE HINWEISE

- 18.1. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Stern & Hafferl berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer und Lieferanten zu übertragen.
- 18.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, Stern & Hafferl umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens Stern & Hafferl notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 18.3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 18.4. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 19.1. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das am Sitz des Auftraggebers örtlich und sachlich zuständige Gericht zuständig. Stern & Hafferl hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
- 19.2. Auf diesen Vertrag und alle hieraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des IPRG, somit ohne Rückverweisung auf andere Rechtsordnungen, anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

20. DATENSCHUTZ

20.1. Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers welche im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis zu diesem erhoben und von diesem oder von Dritter Seite an Stern & Hafferl übermittelt wurden (vor allem Name, Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, Informationen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses) werden automatisiert zu Zwecken der Vertragserfüllung, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b, c, e und f DSGVO) und auf Servern von Stern & Hafferl solange, wie dies zur Vertragserfüllung oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, gespeichert. Jedenfalls aber so lange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB, USiG) vorgeschrieben ist.

Näheres/Details hierzu entnehmen Sie der Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage (<https://www.stern-verkehr.at/daten-schutz/>) online ansehen können.

20.2. Diese personenbezogenen Daten des Kunden/Auftraggebers werden zudem zur Vertragsabwicklung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) sowie zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen (effiziente Kundenverwaltung, konzerninterne Abrechnung und Buchhaltung, Zahlungsfähigkeit ua) im erforderlichen Ausmaß innerhalb von der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. und den weiteren Unternehmen der „STERN Gruppe“ (hierzu gehören die Stern Holding GmbH, die Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H., die Stern Schifffahrt GmbH, die GEG

Elektro und Gebäudetechnik GmbH, die Neustern GmbH und die Gmundner Fertigteile Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und die jeweiligen Tochterunternehmen) dieser Unternehmen sowie an die herangezogenen Dienstleister, die diese Daten zur Vertragsabwicklung benötigen, übermittelt.

- 20.3. Stern & Hafferl achtet darauf, dass diese Daten nur im erforderlichen Ausmaß und nur an vorher sorgfältig ausgewählte und vertraglich verpflichtete Dienstleister und Partnerunternehmen weitergegeben werden. Die Daten werden zudem ausschließlich an Stellen weitergegeben, welche den unionsrechtlichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen und zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind.
- 20.4. Der Auftragnehmer von Stern & Hafferl ist, sofern er über Mitarbeiter verfügt, verpflichtet, diese über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an Stern & Hafferl und an die STERN-Gruppe zu informieren.
- 20.5. Der Auftragnehmer hat gegenüber Stern & Hafferl die in Art 15 bis 22 DSGVO festgeschriebenen Rechte. Näheres/Details hierzu, sowie zum Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art 77 DSGVO, entnehmen Sie der Datenschutzerklärung, welche Sie auf der Homepage von Stern & Hafferl (<https://www.stern-verkehr.at/>) in der Fußzeile unter „Datenschutzerklärung“ online ansehen können.